

Bekanntmachung

Aber Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Vorschriften der Bekanntmachungen über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strichwaren vom 20. März/14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214, 1022) finden Anwendung auf:

- a) tierische, pflanzliche oder andere Spinnstoffe (Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs, Ramie, europäischer und außer-europäischer Hanf, Jute, Reishemp, Seide, Kunstseide, Spinnpapier u. a.),
- b) die aus den unter a genannten Spinnstoffen hergestellten Gespinnte oder sonstigen Halberzeugnisse, Seil- oder Nähfäden, Strid-, Stoff-, Stid- oder ähnliche Garne.
- c) die Abfälle der unter a und b genannten Erzeugnisse, sowie Lumpen oder Stoffabfälle,

sofern sie nicht Bestimmungen über Höchstpreise unterworfen sind. § 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Seiffert.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. September und 3. November 1916, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchführung von Waren des Abschnittes 17 A des Zolltarifs (Reichsanzeiger Nr. 229 und 260), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Ohne besondere Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zugelassen sind außer den unter Ziffer IV der Bekanntmachung vom 3. Novbr. 1916 aufgeführten Waren die nachstehenden Erzeugnisse aus Eisen (die Nummern sind Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnis):

- Beschläge für Korb- und Bedeckwaren, aus Nr. 799 f
- Laubsägen, Laubsägebogen und -blätter, aus Nr. 811;
- Haus- und Küchengeräte, auch Küchenschürzen, aus Eisenblech, auch Teile davon, roh, der Nr. 828 d;
- Armaturen für Östramlampen und Östram-Holampen aus Gus- und emailliertem Eisen; Brennschalen, auch Lampen dazu; Broschen und Teile davon; Pulverringe; Drahtschloßschlüssel aus Eisenblech in abgepaßten Längen bis zu 100 m; Druckplatten; Fahrschlösser; Frisierreihen, auch Lampen dazu; Haarscheren; Hosenhänger und -schmalen; Kartoffelöffel; Ketten und Kettenbestandteile für Schwarzwalder Uhren; Kleider- und ähnliche Bügel; Knöpfe für Krügen und Manschetten; Moderköpfe; Pfeffermühlen aus Holz in Verbindung mit Eisen; Polsternägel; Reismägel aus Banbeisen gestanz; Schmiedschmalen; Säbuhagrassen, Schubhölzer, Knopfbesitzer; Speckheubrenner mit Eisenfassung; Stahl-lineale; Stimmgabeln; Stockhölzer; Strumpfhalter, -hänger, -schmalen; Tischdruckklammern; Topfreiniger aus feinem Eisen; Drahtgewebe oder Drahtglocke; Uhrketten;

zu den zur Ausfuhr freien Bureaubedarfsgegenständen sind außer dem im Schlußsatz der Bekanntmachung vom 3. November 1916 genannten auch zu rechnen:

- Altenhecker; Heißlöffel, -löffeln, -spitzen, -schoner, -verlängerer; Nischen für Schreibfedern und Bleistimmen; Bureauklammern; Dosen für Schreibfedern und Bleistimmen; Federhalter; Klammern zum Festhalten von Taschen- und Füllfederhaltern am Taschenraume; Binselbleche und -ringe; Tischkästen, Leere.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

betreffend Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Von der Detailhandels-Vereinsgenossenschaft in Berlin SW 68, Charlottenstraße 96, wird uns mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen

ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrmädchen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Laufrichter, Laufmädchen, Kutsher usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300.— Mark geahndet werden.

Allen Inhabern von oben bezeichneten Betrieben, die mindestens zwei kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb aufgegeben, ihre Betriebe schleunigst bei dem Großh. Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen schriftlich anzumelden. Die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises haben die in ihrem Gemeindebezirk etwa wohnhaften sämmtlichen Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam zu machen, um dieselben auf diese Weise vor Strafe zu schützen.

Gießen, den 16. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Langermann.

An die Schulvorstände des Kreises.

Von nachstehender Verfügung der obersten Schulbehörde geben wir Ihnen mit dem Bemerkten Kenntnis, daß Bestellungen, die bis spätestens 25. d. Mts. hier eingegangen sind, durch uns vermittelt werden.

Gießen, den 16. Februar 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommision Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Festschrift zum Regierungsjubiläum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Der Historische Verein für das Großherzogtum Hessen wird zum Regierungsjubiläum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eine Festschrift unter dem Titel „Das Großh. Hessische Wappen in seiner geschichtlichen Entwicklung“ herausgeben. Sie wird 4—5 Bogen stark und mit zwei Farbendruckten, sowie mehreren Textabbildungen ausgestattet sein.

Da der Text an der Hand der Wappenabbildungen das Werden des hessischen Staats und seiner Geschichte auf besondere Art zur Darstellung bringt, dürfte die Schrift geeignet sein, in den weitesten Kreisen die Liebe zum Heimatland zu fördern.

Wir lenken daher Ihre Aufmerksamkeit auf das Buch und empfehlen seine Anschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken. Damit ein zu hoher Preis der möglichst weiten Verbreitung nicht im Weg steht, ist er für alle bis zum 28. d. Mts. von Schulen eingehenden Bestellungen auf 1,20 Mark das Stück bei freier Uebersendung festgesetzt worden.

Die Bestellungen können durch die Direktionen der höheren Lehranstalten und die Kreisschulinspektionen unmittelbar an den Historischen Verein (Großh. Haus- und Staatsarchiv) gerichtet werden.

Darmstadt, den 12. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Abteilung für Schulangelegenheiten

Säffert.

Betr.: Befreiung von der Krankenversicherung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 173 der Reichsversicherungsordnung wird auf seinen Antrag von der Versicherungsanstalt befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist. Bei den Beratungen im Reichstag zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist mehrfach der Besorgnis Ausdruck gegeben worden, diese Vorschrift würde mißbräuchlich zum Nachteil der Hilfsdienstpflichtigen angewendet werden. Denn viele derselben, namentlich soweit es sich um Ältere und bisher nicht gegen Entgelt beschäftigte Personen handele, seien in einem gewissen Grade in der Arbeitsfähigkeit beschränkt. Auf diese könnte leicht ein Druck seitens der Arbeitgeber ausgeübt werden, um sie zur Stellung eines Befreiungsantrags zu veranlassen und so die Arbeitgeber von den Versicherungsbeiträgen zu entlasten. Der Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs kann wirksam durch die Armenverbände begegnet werden, da die Befreiung von deren Zustimmung abhängt. Wir empfehlen Ihnen, von dieser Befugnis im öffentlichen Interesse in besonders vorzichtiger Weise Gebrauch und die Zustimmung zur Befreiung von einer genaueren Prüfung des Einzelfalles abhängig zu machen, sie aber überall da zu verweigern, wo der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

Gießen, den 15. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.